

(Berichterstatter Abgeordneter Geldt.)

(A) konservativen Mitgliedern der Deputation, war aber der Meinung, daß doch Fälle vorkommen könnten, wo der Königlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten bleiben müsse, von der Versagung der Genehmigung Gebrauch zu machen, und aus diesem Grunde haben die Vertreter der Konservativen in der Gesetzgebungsdeputation sich durch die Antwort der Königlichen Staatsregierung für befriedigt erklärt, während die Mehrheit der Deputation den Antrag aufrechterhält und Ihnen diesen unter IV vorlegt. Ich habe namens der Mehrheit der Deputation zu bitten, den Antrag unter IV ebenfalls anzunehmen.

Alle übrigen Beschlüsse, meine Herren, sind einstimmig in der Deputation gefaßt worden. Ich habe Sie also namens der Gesetzgebungsdeputation nochmals zu bitten, den Anträgen auf Drucksache Nr. 213 in vollem Umfange zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Ich habe zunächst noch nachträglich mitzuteilen, daß zu dem vorhergehenden Beschlusse zu Dekret Nr. 18 die Königliche Staatsregierung auf namentliche Abstimmung verzichtet hat.

Auch hier verzichtet die Königliche Staatsregierung auf namentliche Abstimmung.

(B) Ich frage die Kammer, ob ich die Punkte, die ich einzeln aufrufen werde, nochmals vorlesen soll? — Die Kammer ist damit einverstanden, daß das nicht geschieht.

Ich frage demnach:

Will die Kammer

A den Gesetzentwurf in folgender Fassung annehmen:

Unter I?

Einstimmig.

Unter II?

Einstimmig.

Unter III?

Einstimmig.

Unter IV?

Gegen 20 Stimmen.

Will die Kammer weiter den Antrag unter B annehmen?

Einstimmig.

Unter C?

Einstimmig.

Damit ist der Gegenstand erledigt. Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königliche Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kirchen- und Schulsteuergesetzes betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 212.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Lange (Leipzig).

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lange (Leipzig): Meine Herren! Nach dem Gemeindesteuergesetz vom 11. Juni 1913 ist in der Regel das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen an dem Orte seines Wohnsitzes zu versteuern. Ausgenommen hiervon ist das Einkommen aus Grundbesitz, das in der Belegenheitsgemeinde, und aus Gewerbebetrieb, das in der Betriebsgemeinde zu entrichten ist. Kommen mehrere Gemeinden als Wohn- gemeinden in Frage, so ist jede dieser Gemeinden an der Einkommensteuer beteiligt, der Dauer des Aufenthalts entsprechend. Besonders geregelt ist das Steuerrecht in den Fällen, wo bei gewerblichen Arbeitern die Familie an dem Orte des Wohnsitzes verbleibt, der Verdienner aber an dem Arbeitsort eine Unterkunft, Schlafstelle und dergleichen hat. Dauert dieses Verhältnis länger als drei Monate, so kann nach § 29 diese Arbeitsgemeinde beschließen, den Betreffenden so zur Steuer heranzuziehen, wie es die Wohngemeinde kann, und die Steuerleistung ist der Dauer des Aufenthalts entsprechend zwischen beiden Gemeinden zu teilen. Das hat nun besonders bei den gewerblichen Arbeitern zu Härten für die Wohnsitz- gemeinde geführt, in der die Familie verbleibt und damit auch die vollen Aufwendungen für Schul- und dergleichen Lasten bleiben. Die Kriegswirtschaft, das Stilllegen ganzer Betriebe, das Aufhören der Hausindustrie auf der einen Seite, auf der anderen Seite die Zusammenziehung der Arbeitskräfte in der Munitionsindustrie hat nun diese Härtefälle in dieser Zeit wesentlich vermehrt und gesteigert, so wie sie hier Herr Abgeordneter Heymann bei seiner Interpellation am 10. Oktober geschildert hat. Das Dekret Nr. 30 will nun das Verhältnis, soweit gewerbliche Arbeiter in Frage kommen, dadurch regeln, daß die Kirchen- und Schulsteuer ohne weiteres der Wohnsitzgemeinde voll verbleiben soll, die Einkommensteuer aber für die Dauer des Aufenthalts zur Hälfte der Wohngemeinde, zur Hälfte der Arbeitsgemeinde zu- fallen soll. Das ist zweifelsohne eine wesentliche Ver- besserung.